



Elektronisches Amtsblatt

für die Samtgemeinde Uelsen

Nr. 04

Jahrgang 2024

Erscheinungsort und -datum: Uelsen, 19.03.2024

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

1. Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Uelsen

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Uelsen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

2. Öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am Montag, den 25.03.2024 um 19:00 Uhr im Ratssaal des Neuen Rathauses, Uelsen

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

3. Lärmaktionsplan Uelsen 2024 Entwurfsbekanntmachung

Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Uelsen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) beschließt der Rat der Samtgemeinde Uelsen folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Samtgemeinderates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als monatliche Aufwendungspauschale und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstausfall und Aufwendungsersatz,
- c) Fahrtkosten sowie
- d) Reisekostenvergütung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € (einschließlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30,00 € je Sitzung. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

Der Samtgemeindeausschuss kann beschließen, auch für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen oder anderen vorübergehend eingerichteten Gremien das Sitzungsgeld nach Satz 1 zu gewähren. Absatz 3 gilt sinngemäß.

- (2) Diese Entschädigung wird an den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Personenkreis neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 30,00 € je Sitzung.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich für die Dauer der Amtszeit zahlbar. Die Sitzungsgelder sind jährlich nachträglich zahlbar.

§ 3

Höhere Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------|
| a) 1. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in | 85 € |
| b) 2. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in | 70 € |
| c) 3. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in | 30 € |
| d) sonstige Mitglieder des Samtgemeindeausschusses | 50 € |
| e) Ratsvorsitzende/r | 30 € |
| f) Fraktionsvorsitzende (Fraktionen bis zu 3 Mitgliedern) | 60 € |
| g) Fraktionsvorsitzende (Fraktionen ab 4 Mitgliedern) | 115 € |
- (2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2 und 3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 5

Verdienstaustausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung (Aufwendungspauschale und Sitzungsgeld) wird der nachgewiesene Verdienstaustausfall erstattet. Der Höchstbetrag wird für Samtgemeinderatsmitglieder und für sonstige Ausschussmitglieder auf 30,00 € je Stunde festgesetzt.
- (2) Als erleichterter Nachweis gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt bei selbständig Tätigen die Glaubhaftmachung eines Verdienstaustausfalls. Verdienstaustausfall wird nur für Zeiten der tatsächlichen Sitzungsteilnahme werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr gewährt; das gilt nicht für Schichtarbeit.
- (3) Anspruchsberechtigte, die nach Absatz 1 keinen Verdienstaustausfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil dadurch entsteht, dass sie eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, einstellen müssen, wird auf Antrag, in dem die Notwendigkeit der Betreuung nachzuweisen ist, als Höchstbetrag der aktuell geltende Mindestlohn je Stunde gewährt, höchstens jedoch für sechs Stunden je Tag. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein besonderer Nachteil insbesondere gegeben sein, wenn der Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person umfasst.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen, zu denen Sitzungsgeld gewährt wird, innerhalb der Samtgemeinde werden allen Samtgemeinderatsmitgliedern monatlich 1,50 €/Entfernungskilometer gezahlt. Die Entfernungskilometer sind für die einfache Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des Ratsmitglieds zum Rathaus der Samtgemeinde Uelsen zu ermitteln.

Ein Ratsmitglied kann die Fahrkosten nach tatsächlichem Aufwand abrechnen, wenn die Pauschale nach Satz 1 in einem Kalenderjahr den mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer berechneten tatsächlichen Aufwand deutlich unterschreitet.

- (2) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder in Ausschüssen im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG erhalten für die Teilnahme an Sitzungen vom ständigen Wohnsitz aus die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstehenden Fahrkosten erstattet bzw. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

§ 7

Reisekosten für Mitglieder des Samtgemeinderates, sonstige Mitglieder von Ausschüssen und ehrenamtlich Tätige.

- (1) Bei einer auf Anordnung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses von einem Samtgemeinderatsmitglied, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach den gültigen Reisekostenbestimmungen. Es gilt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 II 1 BRKG.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Uelsen vom 14.11.2011 außer Kraft.

Uelsen, 12.02.2024

Samtgemeinde Uelsen

Hajo Bosch
Samtgemeindebürgermeister

TAGESORDNUNG:

A. Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Uelsen vom 12.02.2024 - Nr. 11
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen des Samtgemeindebürgermeisters
5. 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Uelsen (Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie Wielen-Vennebrügge) - Aufstellungsbeschluss Vorlagen-Nr. 2024/061
6. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen (Umwandlung von Sonderbauflächen für touristische Zwecke in gewerbliche Bauflächen und Flächen für den Naturschutz) – Aufstellungsbeschluss Vorlagen-Nr. 2024/062
7. Annahme von Spenden / Sponsoring 2023 über 2.000,00 Euro Vorlagen-Nr. 2024/053
8. Beschleunigte Erstellung der Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Uelsen für die Jahre 2019 bis 2022 Vorlagen-Nr. 2024/059
9. Anfragen und Anregungen

Lärmaktionsplan für den Bereich der Gemeinde Uelsen

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 den Entwurf für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans vom 10.09.2018 behandelt. Der Entwurf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 19.04.2024 gegeben.

Ansprechpartner für Anregungen und Fragen: Herr Schievink, 05942/209-40,
schievink@uelsen.de.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Samtgemeinde Uelsen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	456404
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Uelsen
Straße:	Itterbecker Str.
Hausnummer:	11
PLZ:	49843
Ort:	Uelsen
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	info@uelсен.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.uelсен.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

[Gemeinde Uelsen, GKZ 456023](#)
[Hauptverkehrsstraße Bundesstraße B403: Auf dem Teilabschnitt von der Gemeindegrenze zur Stadt Neuenhaus bis zum westlichen Ende der Ortsumgehung Uelsen \(Kreuzung Wilsumer Straße/Ziegeleistraße\) wird eine Verkehrsbelastung von 8386 Kfz/24 h erreicht.](#)
[Ländliche Gegend, überwiegend landwirtschaftliche Nutzung](#)

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte³

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

[Siehe auszugsweise beigefügte LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Stand 19.09.2022, Anhang III](#)

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

200

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

100

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind⁵

Keine Menschen sind gantztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und keine Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

Keine Menschen sind gantztägig hohen Belastungen ausgesetzt und keine Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

Bis zu 200 Menschen sind gantztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und bis zu 100 Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

In der Gemeinde Uelsen lassen sich Lärmprobleme aufgrund der Verkehrslärmbelastung der B403 im Abschnitt Gemeindegrenze Neuenhaus bis zur Kreuzung Wilsumer Straße/Ziegeleistraße („Hauptverkehrsstraße“), unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷ (freiwillige Angabe)

--

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)
1.		
2.		
3.		
...		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, was)
1.		
2.		
3.		
...		
...		

--

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.				
2.				
3.				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

--

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.				
2.				
3.				
...				

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

~~(Ja/nein)~~nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹³

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

~~(Ja/nein)~~nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.			
2.			
3.			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁵**

0

3.6 **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert^{15,16}**

0

hat formatiert: Endnotenzeichen

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁸

Von:

07.02.2024

Bis:

19.04.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁹

Veröffentlichung Entwurf im Rats- und Bürgerinformationssystem am 07.02.2024

Öffentliche Beratung im Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Uelsen am 15.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung 18.03.2024

Öffentliche Beratung im Samtgemeinderat 10.06.2024

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben²⁰ (*freiwillige Angabe*)

Gemeinde Uelsen als betroffene Mitgliedsgemeinde.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²¹

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

~~(Ja/nein)~~ nein (Stand 18.03.2024)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen
Konsultation überarbeitet wurde:

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet
wurde:

4.5 Dokumentation²²

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

--

5 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung
des Aktionsplans (ohne
Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

--

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im
Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²³
(*freiwillige Angabe*):

--

6 Evaluierung des Aktionsplans²⁴

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

~~(Ja/nein)~~ nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

~~(Ja/nein)~~ nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans²⁵
(*freiwillige Angabe*)

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

ein Arbeitsgremium der

Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland



LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung

– Dritte Aktualisierung –

Stand 19.09.2022

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

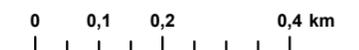
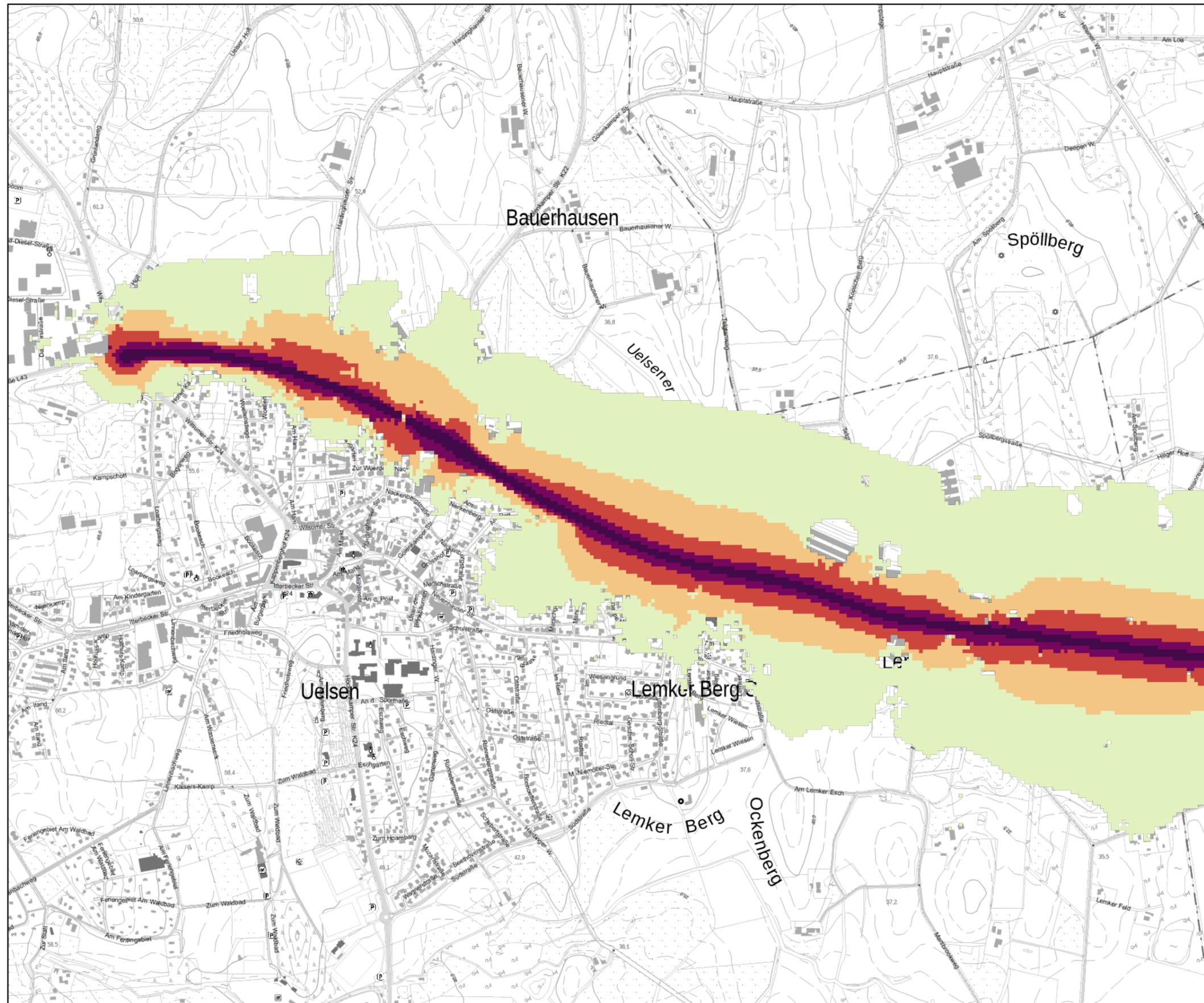
Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2023



Maßstab: 1:10.000

Datum: 29.12.2023



Legende

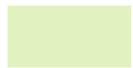
Straßenlärm Lnicht 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

< 50 dB(A)



ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)



ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)



ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)



ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

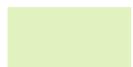


ab 70 dB(A)

Straßenlärm Lden 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

< 55 dB(A)



ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)



ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)



ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)



ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)



ab 75 dB(A)